

Wegleitung für Bestattungen

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den religiösen Körperschaften organisiert.

1. Vorgehen im Todesfall

A) *Ein Todesfall tritt zu Hause ein:*

Informieren Sie den Hausarzt, resp. denjenigen Arzt, der Notfalldienst leistet. Benachrichtigen Sie das Bestattungsunternehmen Thalmann Bestattungsdienste AG in Zihlschlacht(071 422 44 82), sobald Sie sich bereit dazu fühlen, dass die verstorbene Person einsargt und im Friedhofgebäude Berg aufgebahrt werden kann. Anschliessend sprechen Sie, während der Büroöffnungszeiten, persönlich bei Bestattungsamt vor. Falls Sie Fragen haben, welche durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, erreichen Sie uns unter der Nummer 071 637 70 40.

B) *Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein:*

Setzen Sie sich mit dem Portier oder mit der Verwaltung in Verbindung. In der Regel haben diese schon mit dem Zivilstandsamt oder Bestattungsamt Kontakt aufgenommen. Anschliessend sprechen Sie während der Büroöffnungszeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.

C) *Ein Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ein:*

Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.

D) *Seelsorgerische Begleitung:*

Sie haben die Möglichkeit, einen Pfarrer/Seelsorger um seine Begleitung und seelsorgerische Unterstützung anzufragen.

Evangelisch: Tel. 071 636 11 39

Katholisch: Tel. 071 636 15 07

2. Organisation

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich, helfen wir Ihnen, sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Den Angehörigen bleiben in der Regel folgende Organisationen:

- Besprechen der Beisetzungsart (Erdbestattung oder Feuerbestattung/ Kremation - Erdgrab, Urnengrab, Urne in bestehendes Grab, Urnenwand, Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift)
- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeige sowie Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Trauerschmuck
- Reservation des Leidmahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit den zuständigen religiösen Körperschaft betreffend der Gestaltung der Bestattungsfeier

3. Anordnung der Abdankung und Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen religiösen Körperschaften vom Bestattungsamt festgesetzt. Darin eingeschlossen ist auch die Vergabe des Grabplatzes auf dem Friedhof Berg. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Abdankungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

von Montag – Freitag:

Katholisch: morgens um 10:00 Uhr
Evangelisch: nachmittags um 14:00 Uhr

Findet eine Feuerbestattung statt, so kann auf Wunsch die Aschenurne den Angehörigen überlassen werden. Diese können dann die Urne privat oder in einem Friedwald beisetzen oder die Asche verstreuen.

Auf Wunsch der Angehörigen wird von der Gemeinde Berg eine amtliche Todesanzeige mit Angabe des Abdankungstermins veröffentlicht.

4. Einsargen

Das Einsargen übernimmt im Auftrag des Bestattungsamtes das Bestattungsunternehmen Thalmann Bestattungsdienste AG in Zihlschlacht(071 422 44 82).

In der Regel erfolgt das Aussuchen eines Sargtyps mit dem Bestattungsunternehmer. Bei einem Todesfall in einem Spital werden Sie dort aufgefordert, einen Sarg auszuwählen. Die Berg übernimmt die Kosten für einen einfachen Sarg. Für Überführungen ins Ausland gelten besondere Bestimmungen.

5. Überführung

Die Überführung der verstorbenen Person findet in Absprache mit den Angehörigen statt. Bei einem Todesfall in Berg wird die verstorbene Person im Friedhofsgebäude aufgebahrt. Für die Aufbahrung stehen gekühlte Katafalke zur Verfügung. Die Einzelaufbahrungsräume können durch die Angehörigen besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene und Pietät möglich ist. Ein Schlüssel für den Zutritt zum Aufbahrungsraum wird auf Wunsch vom Bestattungsunternehmer oder der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes in die Wege geleitet werden.

Auf Wunsch der Angehörigen organisiert das Bestattungsunternehmen Thalmann Bestattungsdienste AG in Zihlschlacht (071 422 44 82) auch Überführungen ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz zurück.

6. Abdankung

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.

Der Grabschmuck wird vor Beginn der Abdankungsfeier vor dem Friedhofgebäude aufgestellt. Nach der Abdankung wird der Grabschmuck beim entsprechenden Grab aufgestellt. Auf Wunsch, kann der Pfarrer auch bei der Beisetzung des Leichnams anwesend sein.

7. Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören:

Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute, Wohnungsvermieter. Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV ist eine Kündigung einzureichen.

Im Zusammenhang mit einem Testament setzen Sie sich mit dem Notariat Bürglen in Verbindung. Zur Erstellung einer Erbenbescheinigung nimmt das Notariat mit Ihnen Kontakt auf.

Eventuell müssen Sie Anträge für Witwen- und Waisenrenten besorgen und ausfüllen. Diese können bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde bezogen werden.

8. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber, Aufstellen von Grabmälern

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es ist möglich einen Grabunterhaltsvertrag bei der Gemeinde abzuschliessen.

Für das Aufstellen eines Grabmales muss eine Bewilligung bei der Gemeinde eingeholt werden. Grabmale für Erdgräber dürfen frühestens ein Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden, dies muss frühzeitig angemeldet werden.

9. Leistungen der Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Berg haben, übernimmt die Gemeinde, folgende Kosten:

- a) die amtliche Todesanzeige
- b) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen
- c) die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- d) die üblicherweise anfallenden Kosten für Überführungen
- e) die Einäscherung einschliesslich Standardurne (Öko- oder Tonurne)
- f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof für eine Benützungsdauer von mindestens 25 Jahren

- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. provisorische Beschriftung(wird ein anderes Grabdenkmal gesetzt, dann geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück)
- h) die einmalige Bestattungsorganisation

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weiter gehender Ansprüche.

9.a Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Berg hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

9.b Auswärtige Bestattung

Wird eine in Berg wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen pauschalen Beitrag an den Umfang der Kosten.

10. Bestattungsverfügung

Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung auf dem Bestattungsamt hinterlegt werden.

Das Erstellen einer solchen Verfügung wird in der Regel durch das Bestattungsamt übernommen und ist kostenlos.